

Merkblatt «Staatsbeitragswesen Volksschule» (gültig ab: 01.01.2027)

1. Einleitung

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014 (BGS 131.73) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Das Staatsbeitragsystem, das seit 1. Januar 2016 gilt, beinhaltet keinen eigenen Lastenausgleich. Dadurch ermöglichen die Beitragspauschalen an die Besoldungskosten Transparenz und Reaktionsvermögen von einem Jahr auf das nächste. Sie reduzieren zudem den administrativen Aufwand bei allen beteiligten Stellen der Gemeinden, den Schulträgern und dem Kanton. Planung, Budgetierung, Finanzierung und Abrechnung werden zeitnah und berechenbarer.

2. Verfahren und Inhalte

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Volksschulgesetz vom 26. Januar 2022 (VSG; BGS 413.111); § 84, §§ 91 bis 96 und § 98
- Volksschulverordnung vom 5. September 2022 (VSV; BGS 413.121.1); §§ 38 bis 41
- Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3); § 352, § 354, § 384
- Jährlicher Regierungsratsbeschluss über die Pauschalbeitragsätze zur Berechnung des Staatsbeitrags Volksschule
- Alle vier Jahre wiederkehrender Kantonsratsbeschluss über den Beitragsprozentsatz auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts aus dem neuen Finanz- und Lastenausgleich FILA EG
- Richtzahlen für die Klassenbestände und Lerngruppen der einzelnen Schulstufen (RRB Nr. 2023/1274 vom 22.08.2023)
- Jährliches Schreiben des Volksschulamtes zum kantonalen Pensenplanungsprozess
- Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit vom 6. Juni 2006 (BGS 413.614)
- Franken-Entgelt an Gemeinden aargauischer Schulträger und RSA (RRB Nr. 2015/1870 vom 17.11.2015)

2.2 Die Methodik des Staatsbeitragswesens

Das Staatsbeitragswesen Volksschule arbeitet mit vorkalkulierten Werten in Form von Pauschalen. Die Pauschalen basieren jeweils auf der Pensenplanung für das kommende Schuljahr (Basis-schuljahr). Als Staatsbeitragsjahr gilt das Kalenderjahr, in welchem das Basisschuljahr endet.

Der Staatsbeitrag errechnet sich aus den Mengen, den Pauschalen und dem Beitragsprozentsatz des Kantons. Der Beitragsprozentsatz wird alle vier Jahre vom Kantonsrat festgesetzt.

Berechnung, Abrechnung und Auszahlung werden den Schulträgern direkt entrichtet (Gemein-deschulen oder Kreisschulen). Der Kanton entrichtet drei Akontozahlungen, pro Quartal je eine zu 25 Prozent, welche auf dem Schülerbestand der bewilligten Pensenplanung des Schulträgers basieren (15. Januar). Schulträger, welche durch eigenes Verschulden bis zum 15. November über keine eingereichte Planung verfügen, erhalten keine Akontozahlungen.

Die Endabrechnung und die Schlusszahlung erfolgen im vierten Quartal des Staatsbeitragskalenderjahres aufgrund der tatsächlichen Mengenangaben des Schulträgers nach Abschluss des Basisschuljahres per 31. Juli. Die Gesuche sind im Geltungsjahr spätestens bis 31. August (massgebend ist das Datum der elektronischen Freigabe durch die Schulleitung in der Applikation) dem Volksschulamt einzureichen. Die Auszahlung erfolgt im vierten Quartal des Geltungsjahrs.

2.3 Pauschalen des Staatsbeitragswesens

Die vorkalkulierten Werte (Pauschalen) gliedern sich in drei Hauptgruppen:

1. Pauschalen der Schularten pro Schülerin und Schüler
2. Pauschalen der individuellen Wochen- und Einzellektionen
3. Pauschalen für Wertentschädigungen

Die Pauschalen und deren Mengen kommen ab der bewilligten Pensenplanung und definitiv am Ende des Basisschuljahres zum Tragen (Stichtag ist der 30. Juni). Die individuellen Lektionenpauschalen mit Mengen und die Wertentschädigungen kommen grundsätzlich am Ende des Basisschuljahres für die Staatsbeitragsabrechnung zum Tragen.

Die Pauschalen gliedern sich auf Grund der Mengendetaillierung in vier Gruppierungen:

- Pauschalen der Schularten pro Schülerin und Schüler: Rubriken zwischen 10 – 59
Die Pauschalen basieren auf der einzelnen Schulart. Der Staatsbeitrag resultiert aus der innerkantonalen Schülermenge pro Schulart und Schulträger. Für die Pensenplanung gilt jeweils der 15. November vor dem Basisschuljahr als Eingabedatum. Für den Staatsbeitragsantrag gilt der Bemessungszeitpunkt «Schuljahresende im Staatsbeitragsjahr effektiv» mit dem innerkantonalen tatsächlichen Schülerbestand.
- Pauschalen der individuellen Wochenlektionen: Rubriken zwischen 60 – 79
Die individuellen Wochenlektionen basieren auf kantonal bewilligten zusätzlich zu erteilenden Unterrichtslektionen bei besonderem Bedarf (beispielsweise Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Zusatzlektionen Spezielle Förderung, Koordinationslektionen Spezielle Förderung). Als Bemessungszeitpunkt für den Staatsbeitragsantrag gilt das Schuljahresende im Staatsbeitragsjahr. Veränderungen während des Schuljahrs werden anteilmässig berücksichtigt.
- Pauschalen der individuellen Einzellektionen: Rubriken zwischen 80 – 89
Die individuellen Einzellektionen basieren auf kantonal bewilligten zusätzlichen Einzellektionen bei besonderem Bedarf (beispielsweise Entlastungslektionen während der berufsbegleitenden Ausbildung an Masterstudiengängen Schulische Heilpädagogik). Als Bemessungszeitpunkt für den Staatsbeitragsantrag gilt das Schuljahresende im Staatsbeitragsjahr. Veränderungen während des Schuljahrs werden anteilmässig berücksichtigt.
- Pauschalen für Wertentschädigungen: Rubriken zwischen 90 – 99
Die Wertentschädigung dient dazu, allfällige Abrechnungen für den Staatsbeitrag geltend zu machen. Die einzelne Rubrik enthält anstatt einer Menge den Brutto-Franken-Anspruch für das Basisschuljahr, welches im Staatsbeitragsjahr endet.

2.4 Pauschalen

Den Kalkulationsbestandteilen liegt der massgebende Index für die Besoldung des Staatspersonals zu Grunde. Verändern sich die Teuerungspunkte nachgängig zum Beschluss des Regierungsrates über die Bruttopauschalen für das Staatsbeitragsjahr, wird diese Veränderung unterjährig bereits bei den Akontozahlungen, spätestens aber bei der Endabrechnung des Staatsbeitrags, mitberücksichtigt.

2.5 Pauschalbeitragsätze

Die vom Regierungsrat pro Jahr festgelegten Pauschalen sind Bruttowerte. Der Wert der eigentlichen Staatsbeitragspauschale (effektiver Staatsanteil) wird unter Anwendung des Staatsbeitragsprozentsatzes gemäss § 95 Absatz 2 VSG berechnet (derzeit gelten 39 %).

Die einzelnen Pauschalen beinhalten:

2.5.1 Pauschalen mit der Mengeneinheit Schüler

Die Pauschalen der Gruppe «Schülerpauschale» beinhalten die einzelnen Schularten der Regelschule (Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule). Doppelzählungen sind nicht zulässig.

Die Kalkulation der einzelnen Rubrik beinhaltet die höchste Lohnklasse der entsprechenden Schulstufe nach GAV, die Erfahrungsstufe 14, 29 Lektionen für ein Vollpensum, die Anzahl Unterrichtslektionen der Schulart, die Abteilungsrichtgrösse der Schulart, die Schulleitungspauschale pro Schüler, die maximale Grundausstattung der Speziellen Förderung pro Schüler, die Klassenlehrerentschädigung pro Schüler und die maximale Grundausstattung der Logopädie pro Schüler. Durch die Anwendung der Besoldungshöchsteinflussgrössen sind alle übrigen Besoldungsbestandteile und Besoldungsentschädigungen sowie Einsatzvarianten wie Stellvertretungen, Schulhilfen, Altersentlastung und Treueprämien abgegolten.

Bei Mehrjahrgangsklassen gilt jeweils die höchste Schulart (2./3./4. gemischt = 4. Klasse). Für die Abrechnung des Staatsbeitrages kann der Schulträger anlässlich des Staatsbeitragsantrages den Schülerbestand einer Mehrjahrgangsklasse («gemischte Klasse») auf die einzelnen Rubriken aufteilen, sofern dies für den Schulträger vorteilhafter ist.

2.5.2 Pauschalen mit der Mengeneinheit Wochenlektion

Die Pauschalen der individuellen Wochenlektionen dienen dazu, die in den Schülerpauschalen nicht enthaltenen Lektionen über einem Pool-Maximum und/oder Unterricht in bewilligten Wochenlektionen einer Gattung abzugelten. Diese sind vorgängig durch die kantonale Aufsichtsbehörde zu bewilligen und durch den Schulträger im Staatsbeitragsantrag nachzuweisen. Die Pauschalen dieser Gruppe beinhalten die folgenden Schularten der Regelschule: Wochenlektionen DaZ, Wochenlektionen der Speziellen Förderung zusätzlich über dem Maximalpool liegend, Wochenlektionen der Speziellen Förderung für die Koordination, Unterrichtszusatzwochenlektionen Kindergarten, Unterrichtszusatzwochenlektionen Primarschule, Unterrichtszusatzwochenlektionen Sekundarschule sowie Unterrichtswochenlektionen für Wahl- und Freifächer der Sekundarschule gemäss Lektionentafel. Veränderungen während des Schuljahrs werden anteilmässig berücksichtigt.

Die Kalkulation der einzelnen Rubrik als Pauschale beinhaltet die höchste Lohnklasse für die entsprechende Schulstufe nach § 384 GAV, die Erfahrungsstufe 14, 29 Lektionen für ein Vollpensum, die Unterrichtslektion 1 und die Abteilungsrichtgrösse 1.

2.5.3 Pauschalen mit der Mengeneinheit Einzellektion

Diese Pauschale dient dazu, ausserordentliche Einzellektionen abzugelten. Diese sind durch die kantonale Aufsichtsbehörde zu bewilligen und durch den Schulträger im Staatsbeitragsantrag nachzuweisen. Die Pauschalen dieser Gruppe beinhalten die Einzellektionen für verfügte Ausbildungsentlastungen der Schulstufen der Regelschule. Veränderungen während des Schuljahrs werden anteilmässig berücksichtigt.

Die Kalkulation der einzelnen Rubrik als Pauschale beinhaltet die höchste Lohnklasse für die entsprechende Schulstufe nach § 384 GAV, die Erfahrungsstufe 14, 1'102 Vollpensumslektionen, die Unterrichtslektion 1 und die Abteilungsrichtgrösse 1.

Gelten die individuellen Einzellektionen für das gesamte Schuljahr, werden diese mit 38 Wochen multipliziert.

2.5.4 Pauschalen mit der Mengeneinheit Wertentschädigung

Den Rubriken der individuellen Wertentschädigungen liegen keine Kalkulationen zu Grunde. Es kann ein Brutto-Frankenwert anstatt einer Menge mit dem Staatsbeitragssatz nach dem Nettoprinzip abgerechnet werden. Anlässlich des Staatsbeitragsantrages ist der Nachweis mit Rechnungskopie und Verfügung oder Bewilligung für das abgeschlossene Schuljahr zu erbringen. Die Antragsstellung erfolgt über den zuständigen Schulträger oder über die Einwohnergemeinde, welche ausserkantonale Schulgelder bezahlt haben.

Die Wertentschädigung wird angewendet für:

- Rechnungen (Schulgelder) anderer Kantone für Schüler aus dem Kanton Solothurn, sofern im RSA und/oder mit Verfügung bewilligt.
- Rechnungen (Schulgelder) als Entgelt der Schulträger Erlinsbach und Walterswil als aargauische Schulträger gemäss RRB Nr. 2015/1870 vom 17. November 2015.

2.6 Ablauf des Staatsbeitragswesens

Der zeitliche Ablauf des Staatsbeitragswesens bis zur Endabrechnung und Schlusszahlung hat eine Laufzeit von rund zwei Jahren.

Die wichtigsten einzelnen Schritte und Aktivitäten sind:

- Pensenplanungsprozess mit Schülerbeständen.
Daraus resultiert pro Schulträger eine Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde.
- Festlegung der Bruttopauschalen durch den Regierungsrat
- Festlegung des Staatsbeitragssatzes Bildung durch den Kantonsrat
- Anschliessende Ankündigung der Budgetdaten Staatsbeitrag Volksschule (Nettobeiträge) durch das Volksschulamt an die Schulträger für das kommende Staatsbeitragsjahr (Kalenderjahr) als unterstützende Massnahme
- Sonder- und Zusatzbewilligungen durch die kantonale Aufsichtsbehörde
- Drei Akontozahlungen im Staatsbeitragsjahr durch das Volksschulamt auf der Grundlage der bewilligten Pensenplanung, pro Quartal zu 25 Prozent
- Staatsbeitragsantrag – definitive Schülerzahlen, individuelle Lektionen mit Nachweisen, Wertentschädigungen mit Nachweisen – durch die Schulträger bis 31. August (massgebend ist das Datum der elektronischen Freigabe durch die Schulleitung in der Applikation) über das abgeschlossene Schuljahr an das Volksschulamt Bereich Finanzen.

- Eröffnung der Endabrechnungen an die Schulträger mit einer Prüffrist von 10 Tagen. Innert dieser Frist können die Schulträger Korrekturrücksprache mit dem Volksschulamt (Bereich Finanzen) vornehmen.
- Auszahlung des Restbetrages nach Endabrechnung im 4. Quartal (ca. 15. November) durch das Volksschulamt

Ziel ist es, die Staatsbeiträge Volksschule innerhalb des Staatsbeitragsjahres (Kalenderjahr) abzurechnen, auszuführen und zeit-/periodengerecht abzuschliessen.

3. Handhabung der Geschäftsfälle

Einzelne Vorgänge, Themen und Geschäftsfälle im Zusammenhang mit dem Staatsbeitragswesen werden nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit, Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden:

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Abgangsentschädigung für Lehrpersonen	Abgangsentschädigungen haben keine Bedeutung im Staatsbeitragswesen und sind mit den Pauschalen abgegolten.
Absenzen von Lehrpersonen	Absenzen jeglicher Art von Lehrpersonen haben keine Bedeutung im Staatsbeitragswesen und sind mit den Pauschalen abgegolten.
AHV-Ersatzrenten	AHV-Ersatzrenten jeglicher Art haben keine Bedeutung im Staatsbeitragswesen und sind mit den Pauschalen abgegolten.
Akontozahlungen	Es werden drei Akontozahlungen auf Grund der innerkantonalen Schülermengen der bewilligten Pensenplanung entrichtet; für die ersten drei Quartale jeweils zu 25 Prozent.
Altersentlastung von Lehrpersonen	Die Altersentlastungen sind mit den Schülerpauschalen abgegolten und haben keinen Einfluss auf das Staatsbeitragswesen.
Antragsteller für den Staatsbeitrag	Antragsteller ist der zuständige Schulträger.
Anzahl Schülerinnen und Schüler	Der Staatsbeitrag Volksschule beinhaltet die innerkantonalen Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Kanton Solothurn. Anlässlich der Pensenplanung ist es der Gesamtbestand. Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler an Solothurner Schulen werden nicht subventioniert.
Ausbildungsentlastung	Die Ausbildungsentlastung der Lehrpersonen sind als Einzellektionen subventionsberechtigt, sofern diese durch die kantonale Aufsichtsbehörde bewilligt wurden. Wenn eine Einzellektion für das gesamte Schuljahr gilt, wird sie mit 38 (Schulwochen) multipliziert.
Ausserkantonale Schulbesuche	Ausserkantonale bewilligte Schulbesuche werden via «Wertentschädigungen» mit dem Staatsbeitragsantrag unter Nachweis der Rechnung und Bewilligung bis 31. August des Staatsbeitragsjahres geltend gemacht.
Beitragsprozentsatz	Der Staatsbeitragsprozentsatz Bildung (Beitragsprozentsatz des Kantons) resultiert aus dem Finanz- und Lastenausgleich EG (FILA EG), welcher vom Kantonsrat periodisch beschlossen wird. Er wird für die Dauer von vier Jahren festgelegt. Zuständig ist das Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Gemeinden – AGEM).
Besoldungen	Die tatsächlichen Besoldungen und Entlohnungen der Lehrpersonen, der Lehrbeauftragten, der Stellvertretungen und der Schulleitungen haben keine Bedeutung im Staatsbeitragswesen. Es besteht kein Subventionsanspruch. Die Besoldung ist mit den Pauschalen abgegolten.
Besoldungsmeldung Lehrpersonen	Die Besoldungsmeldung als Dienstleistung des Volksschulamtes «Personelles» besteht weiterhin.
Besoldungsnachgenuss	Besoldungsnachgenuss jeglicher Art hat keine Bedeutung im Staatsbeitragswesen und ist mit den Pauschalen abgegolten.
Betriebskostenanteile	Diese regeln die Schulträger mit ihren Partnern vertraglich unter sich. Betriebskostenanteile und Verrechnungen haben keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Beurlaubung	Beurlaubung hat keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.
Bewilligung der Pensenplanung	Die Bewilligung enthält die Anzahl Klassen/Abteilungen pro Schulart mit den Plan-Schülerbeständen. Die Bewilligung bildet die Grundlage zur Berechnung der Akontozahlungen.
Brückenangebote	Brückenangebote haben keine Relevanz im Staatsbeitragswesen Volksschule.
Bruttopauschalen	Der Regierungsrat beschliesst die Pauschalbeiträge jährlich. Der Beschluss erfolgt im ersten Halbjahr vor dem eigentlichen Staatsbeitragsjahr und vor dem Start des Basisschuljahres, welches dem Staatsbeitrag Volksschule zu Grunde liegt.
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	Diese Lektionen sind bewilligungspflichtig. Die kantonale Aufsichtsbehörde ist für die Bewilligung zuständig. Die Wochenlektionen sind Bestandteil des Staatsbeitragswesens.
Einsparung von Lektionen auf der Stufe Sek I	Allfällige Auflagen zur Einsparung von Lektionen werden in der Staatsbeitragsabrechnung nicht berücksichtigt.
Einzellektionen	Die Pauschalengruppe «Einzellektionen» gilt für eine einzelne Lektion (Rubriken zwischen 80 – 89). Sie sind bewilligungspflichtig. Gilt eine Einzellektion während eines ganzen Schuljahres, ist diese mit 38 Schulwochen zu multiplizieren.
Empfänger des Staatsbeitrages Volksschule	Die Empfänger des Staatsbeitrages sind jeweils die rechtlichen Schulträger (Gemeindeschulen oder Kreisschulen).
Endabrechnung Staatsbeitrag	Die Endabrechnung mit Restauszahlung erfolgt im vierten Quartal des Staatsbeitragsjahres. Auszahlungsziel ist der 15. November.
Fremdbezug von Leistungen	Fremdbezüge von Leistungen (von Durchführungsstellen, von anderen Institutionen oder Schulträgern) liegen in der Verantwortung und Kompetenz des Schulträgers. Die Bezüger vereinbaren mit den Dienstleistern die Abgeltung. Dieser Vorgang hat keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.
GAV – Gesamtarbeitsvertrag	Arbeitgeber der Lehrpersonen sind die Schulträger. Die Anstellungsbedingungen sind im GAV geregelt. Diese sind für alle Lehrpersonen anzuwenden und einzuhalten. Das einzelne Anstellungsverhältnis hat keine Relevanz im Staatsbeitragswesen. Sämtliche Geschäftsfälle der Personalwirtschaft und deren Anwendung obliegen vollumfänglich dem Arbeitgeber.
Geltendmachung Ansprüche vergangener Jahre	Staatsbeitragsansprüche vergangener Jahre können nicht geltend gemacht werden.
Geltendmachung nach dem 31. August	Staatsbeitragsansprüche, die nach dem 31. August geltend gemacht werden, gelten als verfallen.
Gerichtskosten und Gerichtsentscheid-Folgekosten	Schulträger oder Einwohnergemeinden können Gerichtskosten und Gerichtsentscheid-Folgekosten aus Anstellungsstreitigkeiten oder aus Streitigkeiten unter den Partnern nicht geltend machen.
Infrastruktur-Entscheidungen	Infrastrukturentscheidungen sind kein Bestandteil des Staatsbeitragswesens. Das Erheben von Infrastrukturentscheidungen ist unter den Schulträgern vorgängig zu vereinbaren.
Klassenmanagementlektion im Kindergarten	Die Klassenmanagementlektionen auf Stufe Kindergarten werden mit dem Antrag für individuelle Lektionen in der Rubrik 67 bei der kantonalen Aufsichtsbehörde beantragt. Die bewilligten Wochenlektionen sind Bestandteil des Staatsbeitragswesens.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Klassenmanagementlektion in der Primarschule und Sekundarschule	Mit der Reduktion einer Schichtlektion kann die Einführung der zweiten Klassenleitungslektion auf Stufe Primar- und Sekundarschule kostenneutral umgesetzt werden. Diese Lektionen haben keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.
Koordinationslektion-Spezielle Förderung	Die SF-Koordinationslektionen sind kantonale einheitlich definiert und bewilligt. Unter Erbringung eines Nachweises sind diese als Wochenlektionen subventionsberechtigt.
Korrekturrücksprachen zur Fehlerbereinigung mit Prüffrist	Die Korrekturrücksprache eines Schulträgers erfolgt nach Eröffnung der Staatsbeitragsabrechnung. Es geht darum, dass die Daten vom Schulträger abschliessend geprüft und wenn notwendig, vom Volksschulamt zeitgerecht korrigiert werden können.
Kostenverteiler der Kreisschulen	Die Kreisschulen vereinbaren den Verteiler mit den Verbandsgemeinden.
Lektion für die Klassenleitungsfunktion	Die Klassenleitungsfunktion (§ 352 Abs. 4 GAV) in Form einer Zusatzlektion ist in allen Rubriken-Pauschalen mit Mengeneinheit Schüler enthalten und damit abgegolten.
Logopädielektionen als Pool	Die Anwendung der Logopädielektionen sind kantonale geregelt. Die maximale Anzahl der Poollektionen sind in den Pauschalen mit Mengeneinheit Schüler enthalten und abgegolten.
Nettopauschale	Die Nettopauschale errechnet sich aus der Bruttopauschale unter Anwendung des einheitlichen Staatsbeitragsprozentsatzes.
Personendatenmeldung	Die Personendatenmeldung auf jeweils den 31. August hat keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.
Pädagogischer ICT-Support (PICTS)	Die Staatsbeiträge an den pädagogischen ICT-Support (PICTS) endeten gemäss Regierungsratsbeschluss per 31. Juli 2025 (RRB Nr. 2021/1392).
Rubrik	Jede Staatsbeitragsrubrik bildet eine Pauschale mit definierter Mengeneinheit. Jede Rubrik beinhaltet eine eigene Kalkulation, welche für ein Staatsbeitragsjahr gilt. Die Brutto-Rubrikenpauschalen werden jährlich durch den Regierungsrat beschlossen.
Schlusszahlung Staatsbeitrag	Die Schlusszahlung, als Schlussrate, erfolgt mit der definitiven Staatsbeitragsendabrechnung im 4. Quartal des Staatsbeitragsjahres abschliessend. Auszahlungsziel ist der 15. November.
Schüler Mehrfachzählung	Die Mehrfachzählung einer Schülerin oder eines Schülers ist nicht zulässig. Es zählt ausschliesslich die innerkantonale Schülerin oder der Schüler als Person.
Schulgeld Sek P der Kantonsschulen	Die Schülerpauschalen für den Besuch der Sek P an den Kantonsschulen werden analog vom Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen den Gemeinden – unter Anwendung des gültigen Staatsbeitragsprozentsatzes Bildung – jährlich in Rechnung gestellt.
Schulgeld Sek P innerkantonale (ausserhalb des Schulkreises)	Beim Schulbesuch einer Sek P innerhalb des Kantons, jedoch ausserhalb des eigenen Schulkreises, bestimmt der Regierungsrat das Schulgeld (§ 89 VSG). Der Staatsbeitrag wird dem aufnehmenden Schulträger entrichtet. Dieser stellt die Differenz zum Schulgeld-Tarif dem entsendenden Schulträger direkt in Rechnung. Es sind keine weiteren Kosten verrechenbar.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Schulgelder innerkantonal	<p>Beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton den Staatsbeitrag dem aufnehmenden Schulträger. Bei der Verrechnung zwischen den Einwohnergemeinden beziehungsweise Schulträgern gilt das Nettoprinzip. Diese Verrechnungen werden durch den Kanton nicht zusätzlich subventioniert.</p> <p>Die Verrechnung allfälliger Restkosten regeln die betroffenen Gemeinden unter sich, die Verrechnung hat keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.</p>
Schulgelder von ausserkantonalen Schülern (inkl. RSA)	Ausserkantonale Schulgelder für aufgenommene, ausserkantonale Schüler und Schülerinnen, fakturiert von Schulträgern der Volksschule des Kantons Solothurn, haben keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.
Schulgelder an ausserkantonale Schulen (inkl. RSA)	Für ausserkantonale Schulgelder der entsandten Schülerinnen und Schüler mit Wohnkanton Solothurn, fakturiert von einem Schulträger eines anderen Kantons, gelten die Pauschalen für Wertentschädigungen (Nachweis durch Rechnung mit kantonaler Bewilligung oder Verfügung).
Schulgelder für Fremdsprachliches 12. Schuljahr	Für die Repetition des letzten obligatorischen Schuljahres in einer anderen Landessprache an einer öffentlichen Volksschule braucht es eine Bewilligung des Volksschulamtes. Für ausserkantonale Schulgelder der entsandten Schülerinnen und Schüler mit Wohnkanton Solothurn, fakturiert von einem Schulträger eines anderen Kantons, gelten die Pauschalen für Wertentschädigungen (Nachweis durch Rechnung mit kantonaler Bewilligung).
Spezielle Förderung als Pool	Die Lektionen der Speziellen Förderung in Anwendung auf die Schülerschaft sind kantonale einheitlich geregelt. Die maximale Anzahl SF-Pool-Lektionen sind in den Pauschalen mit Mengeneinheit Schüler enthalten.
Staatsbeitrag für Schulleitungen	Der Staatsbeitrag für Schulleitungen ist Kalkulationsbestandteil der Pauschalen.
Staatsbeitragsantrag	Den Staatsbeitragsantrag, in Form der Mengenmeldungen des abgeschlossenen Schuljahres, stellt der rechtliche Schulträger bis spätestens 31. August (massgebend ist das Datum der elektronischen Freigabe durch die Schulleitung in der Applikation) des Staatsbeitragsjahres an das Volksschulamt. Verspätete Anträge oder unvollständige Nachweise gelten als verfallen und können nach dem 31. August nicht mehr berücksichtigt werden.
Stellvertretungs-Lektionen	Diese haben keine Relevanz im Staatsbeitragswesen und sind mit den Pauschalen abgegolten.
Talentförderklassen	Für die Gattung der Talentförderklassen gelten die Rubriken-Pauschalen der Regelschule und deren Schularten. Es gilt das vom Regierungsrat festgelegte Schulgeld (§ 89 VSG). Der Staatsbeitrag wird dem aufnehmenden Schulträger entrichtet. Dieser stellt die Differenz zum Schulgeld-Tarif der entsendenden Einwohnergemeinde direkt in Rechnung. Es sind keine weiteren Kosten verrechenbar.
Teuerungsindex	Der angewendete Teuerungsindex im Staatsbeitragswesen ist der massgebende Index für die Besoldungen des Staatspersonals.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Treueprämien	Treueprämien haben keine Relevanz im Staatsbeitragssystem. Diese sind mit den Pauschalen abgegolten.
Treueprämien-Berechnungen	Die Treueprämienberechnungen richten sich nach dem GAV. Die Berechnung und die Ausrichtung obliegen dem Arbeitgeber.
Unterrichtspensum	Das Unterrichtspensum wird jährlich pro Schulstufe und Schulart, und damit pro Rubriken-Pauschale im Schreiben zur Pensenplanung festgehalten (siehe Lektionentafel).
Verträge	Geschäftsgänge, Geschäftsfälle, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verteiler und Verpflichtungen regeln die Schulträger mit ihren Vertragspartnern (Gemeinden, Schulträger) in schriftlicher Form unter sich. Diese Verträge haben keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.
Vollpensum	Das Vollpensum von Volksschullehrpersonen beträgt 29 Lektionen.
Wahlfächer-Lektionen	Unterrichtete Wahlfächerlektionen, welche in der Lektionentafel aufgeführt sind, werden in der Rubrik 71 beantragt und subventioniert.
Wertentschädigungen	Die «Wertentschädigungen» (Rubriken zwischen 90 – 99) dienen dazu, allfällige Abrechnungen für den Staatsbeitrag für genehmigte ausserkantonale Schulbesuche geltend zu machen. Siehe Regierungsratsbeschluss über die Bruttopauschalen.
Wochenlektionen	Die Pauschalengruppe «Wochenlektionen» (Rubriken zwischen 60 – 79) gilt für ein ganzes Schuljahr. Veränderungen während des Schuljahrs werden anteilmässig berücksichtigt. Siehe Regierungsratsbeschluss über die Bruttopauschalen.